

Antrag

der Abgeordneten Renate Künast, Tabea Rößner, Dr. Konstantin von Notz, Dieter Janecek, Luise Amtsberg, Volker Beck (Köln), Kai Gehring, Katja Keul, Monika Lazar, Irene Mihalic, Özcan Mutlu, Hans-Christian Ströbele und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Nutzungsrechte digitaler Güter für Verbraucherinnen und Verbraucher verbessern

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Die Digitalisierung unserer Umwelt (u. a. kultureller Güter) wandelt auch das Kommunikations-, Konsum- und Informationsverhalten. So wächst auch bei kulturellen Gütern die Nachfrage nach digitalen Versionen, wie etwa E-Books und mp3, zunehmend. Der Markt reagiert dementsprechend mit Nutzungsangeboten von Streaming über Ausleihe bis hin zur dauerhaften Lizenzierung digitaler, urheberrechtlich geschützter Werke.

Bei der dauerhaften Lizenzierung digitaler Güter gegen einmaliges Entgelt (kaufähnlicher Erwerb) sind allerdings durch vertragliche Ausgestaltungen (AGB) und Digitales Rechtemanagement der Anbieter deutliche Unterschiede bei den Nutzungsmöglichkeiten im Vergleich zu ihren analogen Pendanten zu verzeichnen. Diese Unterschiede zwischen einem kaufähnlichen Erwerb durch Lizenzvertrag eines digitalen Gutes (zum Beispiel E-Books) und einem Kauf eines analogen Gutes sind vielen Verbraucherinnen und Verbrauchern allerdings nicht ohne weiteres ersichtlich, die AGB komplex und verwirrend. So kennen über zwei Drittel der Verbraucherinnen und Verbraucher in Deutschland nicht die aktuellen Regelungen zum Umgang mit urheberrechtlich geschützten Inhalten im Internet oder halten sie für wenig verständlich.¹

Gleichzeitig wünschen sich viele Verbraucherinnen und Verbraucher bei kaufähnlich erworbenen digitalen Kulturgütern möglichst gleichwertige Nutzungsmöglichkeiten wie bei den analogen Pendanten. Dazu gehört etwa, das digitale Gut geräteunabhängig, plattformneutral zu nutzen, zu verschenken, zu vererben sowie innerhalb von Familie und Freundeskreisen weitergeben zu können. Auch der Weiterverkauf wird von einer großen Mehrheit nachgefragt.²

Im Rahmen einer Reform eines Urheberrechts, welches angemessen auf die digitalen Herausforderungen reagieren kann, sollten der Zugang zu digitalen Inhalten erleichtert und die Nutzungsbedingungen von digitalen Gütern nachvollziehbar und verständlich

¹ Eco-Umfrage 2016: Urheberrecht im digitalen Zeitalter, https://www.eco.de/wp-content/blogs.dir/201602-eco_umfrage-urheberrecht.pdf

² Bei einer repräsentativen Umfrage bekundeten 77 Prozent der befragten Verbraucherinnen und Verbraucher Interesse an der Wiederveräußerbarkeit von digitalen Medien, Verbrauchermonitor 2015 Baden-Württemberg, https://mlr.baden-wuerttemberg.de/fileadmin/redaktion/m-mlr/intern/dateien/PDFs/Verbraucherschutz/Verbrauchermonitor_2015_Baden-Wuerttemberg.pdf

sein. Unnötige rechtliche Hemmnisse und Unklarheiten sind abzubauen. So sollte es das Ziel sein, Nutzungsmöglichkeiten gekaufter oder kaufähnlich (das heißt gegen einmaliges Entgelt dauerhaft und legal) erworbener Kulturgüter nicht unangemessen einzuschränken.

Bei der Prüfung, welche Nutzungsbeschränkungen unangemessene bzw. ungerechtfertigte Beschränkungen der Verbraucherinnen und Verbraucher bedeuten, muss allerdings berücksichtigt werden, dass solche im digitalen Umfeld auch andere Folgen nach sich ziehen können als auf dem Markt analoger Kulturgüter. So sollte gerade bei Weiterverkauf und Ausleihe verhindert werden, dass durch einen digitalen „Zweitmarkt“ Investition und Produktion von Kulturgütern (zum Beispiel Verlage, Autorinnen und Autoren, die angemessene Vergütung von Urheberinnen und Urhebern sowie der Erhalt kultureller Vielfalt) essentiell gefährdet werden. Im Interesse der Verbraucherinnen und Verbraucher an dem Erhalt eines vielfältigen kulturellen Angebotes sollte daher im Einzelnen geprüft werden, welche Nutzungsrechte durch Anbieterinnen und Anbieter eingeräumt werden sollten (weil sie den Erhalt eines kulturellen Marktes nicht essentiell gefährden) und welche beschränkt werden dürfen (weil sie angemessene Schutzvorkehrungen für den Erhalt eines kulturellen Marktes bezwecken).

Die Bundesregierung kündigte in ihrem Koalitionsvertrag an, das „Urheberrecht den Erfordernissen und Herausforderungen des digitalen Zeitalters“ anzupassen – hier bleibt sie bislang jeglichen Fortschritt schuldig.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

1. sich auf nationaler und europäischer Ebene dafür einzusetzen und zu prüfen, ob und wie gegenwärtig bestehende rechtliche Unterschiede beim Kauf von oder bei kaufähnlich erworbenen „körperlichen“ und „unkörperlichen“ digitalen Werken aufgehoben werden können;
2. sich auf nationaler und europäischer Ebene dafür einzusetzen, dass Verbraucherinnen und Verbraucher beim Kauf von und bei kaufähnlich (das heißt gegen einmaliges Entgelt dauerhaft und legal) erworbenen digitalen Kulturgütern gleichwertige Nutzungsrechte erwerben, unabhängig davon, ob es sich um „körperliche“ (analoge) oder „unkörperliche“ (digitale) Werke handelt. Dazu gehören insbesondere die Möglichkeiten, langfristig und geräteunabhängig auf das Werk zuzugreifen zu können, das Recht, Privatkopien anzulegen, das erworbene Exemplar zu verschenken, zu vererben oder (unentgeltlich) im privaten Kreis auszuleihen;
3. die Weiterveräußerung des erworbenen digitalen Kulturgutes durch die Verbraucherinnen und Verbraucher zu ermöglichen, unter der Bedingung, dass
 - a. durch den (Zweit-)Veräußerer (insbesondere bei der Weiterveräußerung und der Schenkung) nachweisbar keine Kopien zurückbehalten werden,
 - b. dabei sichergestellt wird, dass durch einen – insbesondere durch die Weiterveräußerbarkeit entstehenden – digitalen Zweitmarkt Investition in und Produktion von Kulturgütern (zum Beispiel Verlage und Autorinnen und Autoren, die angemessene Vergütung von Urheberinnen und Urhebern und die kulturelle Vielfalt) nicht essentiell gefährdet sind. Zu diesem Zweck sind entsprechende Maßnahmen zu prüfen, wie zum Beispiel verpflichtende Haltefristen für erworbene digitale Güter o. Ä.;
4. sich dafür einzusetzen, dass diese Rechte nicht technisch und vertragsrechtlich beschränkt werden dürfen und eine plattformneutrale und interoperable Weiterveräußerbarkeit sicherzustellen ist.

Berlin, den 8. März 2017

Katrin Göring-Eckardt, Dr. Anton Hofreiter und Fraktion